

nehmigte, daß gewisse Belastungen auf den ausgethanen Grund und Boden übernommen wurden, und er eventuell sein Heimfallsrecht fallen ließ, oder in Folge der erteilten Zustimmung es beschränken oder fallen lassen mußte, wurden eben z. B. bei Aufnahme von Hypotheken, bei Contracten und dergl., die über des Colonisten Grund und Boden abgeschlossen wurden, gewisse Gebühren verlangt als Entschädigung des Obereigenthümers für die Beschränkung seines Rechtes auf den Heimfall des betreffenden Grundstücks und für den minderen Werth, den dieses Heimfallsrecht dadurch erlangte. Deshalb nannte man auch diese Gebühr ein Bestätigungsgeld (Confirmations- oder Siegelgeld), oder ein Gunst- oder Sönnegeld, weil eben durch die Einwilligung des Obereigenthümers seinem Hintersassen in der That eine Gunst erwiesen wurde. Es beruht also diese Gerechtfame wenigstens durchaus nicht auf dem Titel der Gerichtsbarkeit selbst, oder auf einem Ausflusse derselben, sondern muß durch Privatrechtstitel besonders erworben sein und beruht auf dem Obereigenthum und namentlich darauf, wie unser Vaterland nach dem dreißigjährigen Kriege wieder angebaut worden ist. Denn nur daran will ich noch erinnern, daß in sehr vielen Orten unseres Vaterlandes nach dem dreißigjährigen Kriege nicht eine einzige menschliche Seele mehr lebte und eine große Zahl Güter herrenlos geworden waren.

Bürgermeister Müller: Wenn gesagt worden ist, daß ich ausgesprochen hätte, wenn einmal ein Unrecht begangen worden sei, so habe man auch das Recht, ein zweites zu begehen, so muß ich diese Behauptung geradezu für unwahr erklären. Es ist mir nicht in den Sinn gekommen, mich in dieser Weise auszusprechen, ich habe vielmehr nur im Allgemeinen angedeutet, daß die Männer, die jetzt in jeder Beziehung gegen die Regierung bei dem vorliegenden Entwurfe auftreten, gerade in ihrem Sinne bei Erlassung des Gesetzes vom 23. November 1848 gewiß nicht gehandelt haben. Denn wäre selbst zuzugeben, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit keine Nebenüben abwürfe, so hätten doch die Männer damals daran denken sollen, daß sie durch ihre eigenen Handlungen sehr viele andere Rechte aus den Händen gaben. Jetzt aber wollen diese Männer diese Handlungen Andern zuschieben. Ich rede nicht bloß von dem Geldpunkte, ich rede von etwas ganz Anderem. Denn, meine Herren, wenn die Gerichtsbarkeit abgegeben ist und die grundherrliche Polizei, dann werden Sie wohl sehen, was die Rittergutsbesitzer noch sind. Ich glaube, sie sind dann nichts weiter, als große „Bauherrn.“ Es ist mir also nicht in den Sinn gekommen, in dieser Beziehung den Rittergutsbesitzern und Gutsherren zu nahe zu treten, am allerwenigsten habe ich zugeben wollen, daß mit der Erlassung des Gesetzes vom Jahre 1848 ein Unrecht begangen worden sei; ich habe nur auf die Consequenz hindeuten wollen, daß, wenn man damals nicht daran gedacht hat, ein Unrecht zu begehen, man auch jetzt nicht Jemandem ein Unrecht vorwerfen kann, der annimmt, daß die hier angegebenen Befugnisse ein bloßes Annexum von jener Gerichtsbarkeit

sind. So viel ist klar, daß man sie wenigstens als ein solches Annexum betrachten kann. Daß darüber die Ansichten verschieden sein können, das will ich gern zugeben, ich habe aber auch nur andeuten wollen, was ich schon bei der allgemeinen Debatte, als ich um's Wort bat, habe sagen wollen. Man vergesse nicht, was im Jahre 1848 bei dem außerordentlichen Landtage auf dem Gesetzeswege geschehen ist, — und was geschehen ist, kann man nun einmal nicht ungeschehen machen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, um über §§. 3 und 4 mit deren zwei Unterabtheilungen zu sprechen, so schließe ich die Debatte hierüber und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Bürgermeister Hennig: Herr Bürgermeister Müller meinte noch am Schlusse seiner Rede, es sei zweifelhaft, welcher Kategorie dies Befugniß angehöre. Ich glaube aber, eine Rechtsfrage hört dann auf zweifelhaft zu sein, wenn sie durch ein Gesetz klar und deutlich entschieden ist, und das ist allerdings in Bezug auf die vorliegende Frage durch das Gesetz von 1848 geschehen. Die Frage ist daher nicht mehr zweifelhaft, die fraglichen Rechte sind solche, die auf Privatrechtstiteln beruhen und beruhen müssen.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun zur Fragstellung übergehen. Hinsichtlich der §. 3, wie sie in der Gesetzesvorlage enthalten ist, hat die zweite Kammer beschlossen, diese Paragraf hier in Wegfall zu bringen, sie hingegen in den Eingang des zweiten Abschnitts zu versetzen. Ihre Deputation schlägt Ihnen vor, diesem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten. Ich habe nun zu fragen: ob die Kammer ihrer Deputation hierin beipflichten will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Es hat ferner die zweite Kammer beschlossen, an die Stelle dieser in Wegfall gebrachten §. 3 eine andere Paragraf zu setzen, die sich auf die Befugnisse bezieht, wie sie in §. 4 unter dem Buchstaben f. vorkommen, und zwar unter dem Namen: Theil-schilling oder großer Abzug, Quittirkreuzer, kleiner Abzug, Leihkauf und dergleichen. Die zweite Kammer ist nämlich der Ansicht, daß diese Rechte unzweifelhaft zur Patrimonialgerichtsbarkeit gehören, indem sie in diesem Institute ihre Entstehung und Ausbildung gefunden haben; so hat man wohl nur für angemessen erachtet, in Bezug hierauf eine neue Paragraf einzuschalten. Sie hat als §. 3 eingeschaltet, daß diese von mir bereits erwähnten Abgaben nur erst mit Aufhebung der Patrimonialgerichte in Wegfall gebracht werden sollen. Ihre Deputation ist aber nicht für diese Einschaltung einer solchen Paragraf, denn sie meint, daß diese erwähnten Befugnisse nicht vorhanden sind zu Zwecken der Patrimonialgerichtsbarkeit; auch glaubt sie, daß über dieselben bereits durch das Gesetz vom 21. Juli 1846 entschieden sei. Aus diesen Gründen schlägt sie vor: „die von der zweiten Kammer beschlossene §. 3 abzulehnen,“ und ich habe die Frage an die Kammer zu richten: ob sie in